A1 Gründung einer Regionalgruppe Salzwedel

Antragsteller*in: Ruben Engel Tagesordnungspunkt: 6. Anträge

Antragstext

- Die Mitgliederversammlung soll die Gründung einer Regionalgruppe "Salzwedel"
 - nach § 3 der Satzung des KV Altmark beschließen. Das Gründungsdatum ist der
- 15.03.2020.

Begründung

Aus den Reihen der Salzwedeler Mitglieder besteht der Wunsch, auch weiterhin lokal zu arbeiten und eigene Veranstaltungen zu planen, die nicht immer die Gänze aller Mitglieder in der Altmark betreffen müssen. Ich stelle für sie stellvertretend daher diesen Antrag.

A2 Parteiinterne Kommunikation - sicher, grün und unabhängig!

Antragsteller*in: Gregor Laukert Tagesordnungspunkt: 6. Anträge

Antragstext

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark beschließt, ab dem 01.05.2020, ausschließlich

- nicht monopolisierte Messenger mit offener Struktur zu verwenden. Insbesondere
- wird somit sämtliche parteiinterne Kommunikation über "WhatsApp" eingestellt und
- auf einen anderen Messenger verschoben. Es empfiehlt sich die App "Signal",
- welche der Grundstruktur von "WhatsApp" stark ähnelt. Der Vorstand wird damit
- beauftragt, einen alternativen Kanal einzurichten und die Mitglieder bei dem
- 7 Wechsel zu unterstützen.

Begründung

Datenschutz und das Recht an den eigenen Daten sind essenzielle Fragen im digitalen Wandel. Ein großes Problem ist hierbei die Monopolisierung, welche zur massiven Anhäufung und zur Verknüpfung diverser persönlicher Daten beiträgt. Als Partei sind viele unserer Diskussionen, Dokumente und leider auch manchmal Personen besonders schutzbedürftig. Außerdem ist es wichtig auch bei uns für solche Themen zu sensibilisieren, und mit gutem Beispiel voranzugehen.

Deshalb sollten wir, im Sinnes unserer Authentizität in Datenschutz- und Rechtsfragen sowie für den Schutz sensibler parteiinterner Daten und unserer Mitglieder, auf gewisse Monopoldienste verzichten.

Hierbei fällt insbesondere Facebook mit ihrem Messenger "WhatsApp" immer wieder negativ auf. Bereits im Jahr 2017 wurde es von Kartellamt für ihre Marktbeherrschung gerügt. Ziel solcher Unternehmen ist ganz klar das Zusammenführen und Verkaufen von Daten an Dritte. Auch Sicherheitslücken für in- und ausländische Geheimdienste sind immer wieder bekannt geworden. Über die Jahre wurden zahlreiche problematische Vorgänge und Prozesse aufgedeckt. Alle hier aufzuzählen, würde den Rahmen sprengen.

Allein durch unsere Präsenz auf diesem Medium stärken wir die Bindung unserer Mitglieder an diesen Messenger. Daher möchte ich euch bitten, diesen Antrag zu beschließen.

A3 Fahrrad- und Fußgänger-freundliche Städte – Nachhaltige Verkehrspolitik in der Altmark

Antragsteller*in: Gregor Laukert Tagesordnungspunkt: 6. Anträge

Antragstext

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV ALTMARK setz sich für eine nachhaltige und faire

Verkehrspolitik ein, die eine echte Verkehrswende in den Städten der Altmark

ermöglicht. Kurz- und mittelfristig sollten diverse Modellprojekte umgesetzt

werden. Insbesondere verkehrsberuhigte oder autofreie Straßen mit viel Platz für

Fußgänger*innen, Fahrradfahrer*innen und Rollstuhlfahrer*innen sollten geprüft

und bei der Planung zukünftiger Verkehrskonzepte stets berücksichtigt und

integriert werden. Außerdem ist ein stärkerer Fokus auf Mobilität mit dem

8 Fahrrad notwendig. Dafür müssen mehr, größere und sicherere Fahrradwege

konzeptioniert und gebaut werden. Ein Modellprojekt soll hier unter anderem ein

Fahrradweg vom Hauptbahnhof der Stadt Stendal zur Hochschule sein. Langfristig

sollen so echte, verlässliche und sichere Alternativen für den Schul-, Arbeits-

und Freizeitverkehr geschaffen werden. Verpflichtend für eine faire

3 Verkehrswende ist für uns auch stets Barrierearmut zu berücksichtigen und zu

14 realisieren.

9

Begründung

Die Klimakrise und ihr enormer Handlungszwang haben vielen bewusst gemacht: Wir müssen einiges ändern! Ein integrer Bestandteil jeder vernünftigen und nachhaltigen Politik ist die Umsetzung einer Verkehrswende. Seit vielen Jahren ist Verkehrspolitik an erster Stelle Autopolitik. Eine oft diskutierte Thematik ist dabei die schleifende Förderung der Bahn und des ÖPNV. Doch auch das Fahrrad wurde lange nicht ernsthaft berücksichtigt. Das Ergebnis ist in vielen Städten klar erkennbar: Die Infrastruktur für Fahrräder ist mittelmäßig bis schlecht und teilweise schlicht gefährlich. Dabei könnte das Fahrrad innerhalb vieler Ortschaften schnell eine echte Mobilitätsalternative werden. Gemeinsam mit einer Reduzierung des Privatautoverkehrs und mit dem Schaffen von mehr Platz für Fußgänger*innen kann dies die Lebensqualität vor Ort langfristig signifikant erhöhen.

Ganz allgemein kann eine neue, gleichberechtigenden Verkehrspolitik für die Altmark, neben Reduzierung von Luftverschmutzung, Lärmreduzierung, Ressourcenschonung und CO2-Reduktion, auch eine echte Chance für lokale Unternehmen, Geschäfte, Museen, Sehenswürdigkeiten und somit insbesondere Tourismus und Naherholung sein.

Eine solche Transformation im Verkehrskonzept und -angebot muss selbstverständlich rücksichtsvoll, schonend und stets im Dialog stattfinden. Wir wollen nicht sämtliche Autos verbieten und dies mit nicht vorhandenen Strukturen abfangen. Die Notwendigkeit von privaten Verkehrsmitteln mit ihrer hohen Individualität und Unabhängigkeit, insbesondere im ländlichen Raum, sind uns durchaus bewusst. Wir bemängeln hauptsächlich das Fehlen von Alternativen zum Privatauto. Der erste Schritt muss daher das gezielte Schaffen solcher Alternativen und somit unter anderem der Aufbau von Fahrrad- und Fußgänger-freundlichen Strukturen sein.

A4NEU Silvesterfeuerwerk - Gemeinschaft stärken und Umwelt schützen!

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 6. Anträge

Antragstext

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark setzt sich für zentrale Feuerwerke oder
- vergleichbare Events, z. B. Drohnen-, Laser- oder Lichtshows, in den Stadt, Dorf
- und Gemeindezentren ein, welche als Ersatz für das private Feuerwerk zum Neujahr
- 4 gedacht sind. Parallel soll der Einsatz von Feuerwerkskörpern außerhalb der
- rechtlich zulässigen Zeiten stärker verfolgt und kontrolliert werden.
- 6 Langfristig sollte das private Feuerwerk mit seinen vielen Problemen
- ausschließlich auf gemeinschaftlich organisierte Veranstaltungen beschränkt
- 8 sein. Die Zusammenfindung, Nutzung und Bewerbung solcher Veranstaltungen muss
- yon den örtlichen Kommunen unterstützt werden.

Begründung

Das Feuerwerk zur Silvesternacht ist eigentlich eine noch recht neue Tradition. Trotzdem ist es für viele bereits ein essenzieller Bestandteil jeder Neujahrsfeier. Dabei ist es alles andere als zeitgemäß - und führt immer wieder zu diversen Schäden an Umwelt, Mensch, Gebäuden und Tieren.

Die riesigen Mengen an Müll, welche jedes Jahr auf unseren Straßen zurückbleiben, sind nicht nur rein optisch problematisch. Während die großen Rückstände, die die Verursacher eigentlich selbst entsorgen müssten, hauptsächlich ein großes logistisches Problem für Stadt- und Straßenreinigung darstellen, tragen die kleineren Reste zur langfristigen Verunreinigung von Wiesen, Bächen, Flüssen und Grundwasser bei. Auch die durch Feuerwerke entstehende Luftverschmutzung ist enorm. Feinstaubgrenzwerte werden so teilweise sogar in den Kleinstädten übertroffen. Nicht vergessen werden darf auch - gerade in der Altmarkt mit ihren vielen schönen Altstädten und Dörfern - die Beschädigung an Fassaden, Gebäuden und Denkmälern.

Auch ganz direkte Schäden an Mensch und Tier treten leider immer wieder auf. Krankenhäuser sind zu dieser Zeit oft gefüllt mit Patient*innen, die sich an freiverkäuflichen Explosionskörpern verletzt haben und Tierhalter*innen erleben zu meist die großen Probleme von Katzen, Hunden und anderen Haustieren im Umgang mit den lauten Explosionen. Leider sind auch die Tage um Silvester herum oft gefüllt mit lauten Explosionen - ganz zum Leid von Ruhebedürftigen, Kinder und allen anderen.

Neben der Minderung der gezündeten Feuerwerkskörper, sowie dem Vereinfachen der Entsorgung und der besseren Unfallvorsorge, haben gemeinschaftlich organisierte Mitternachtsevents auch andere diverse Vorteile!

Sie können beispielsweise Gemeinschaftsgefühl, Kooperation und Zusammenhalt stärken und dem Einzelnen gleichzeitig Kosten und Aufwand ersparen. Außerdem können solche Events - richtig angestellt - auch ein Faktor für Tourismus rund um das Neujahr sein.

Deshalb möchte ich die Mitgliederversammlung bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

A5 Verurteilung von LSBTTI*-Diskriminierung in polnischen Partnerstädten

Antragsteller*in: Christian Franke-Langmach

Tagesordnungspunkt: 6. Anträge

Antragstext

- Immer mehr Regionen, Landkreise und Gemeinden in Polen erklären sich in
- Deklarationen als frei von LSBTTI*-Personen oder frei von LSBTTI*-"Ideologie".
- Darunter auch Osterburgs Partnerstadt Wieluń (Beschluss am 17 Juli 2019) und
- Stendals Partnerstadt Puławy (Beschluss am 30. Mai 2019). Die sichere und freie
- 5 Lebensgestaltung von nicht-heteronormativen Menschen ist in Polen bedroht. Wir
- sind solidarisch mit den betroffenen Menschen und stehen an ihrer Seite! Für
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es nicht hinnehmbar, dass Menschen in ihren
- 8 Grundrechten beschnitten werden und diese Gemeinden Diskriminierung aktiv
- 9 fördern.
- 10 Im Austausch mit unseren Partnergemeinden werden wir auf diese Verstöße
- hinweisen, unsere Ablehnung der Deklarationen verdeutlichen, so wie es
- beispielsweise Wieluńs französische Partnerstadt Estaires (Nord) getan hat. Wir
- werden auf offizielle Briefe der Gemeinden mit der Aufforderung zur Widerrufung
- der Deklaration hinwirken. Auch die vorübergehende Aussetzung oder Beendigung
- der Partnerschaft darf kein Tabu sein.
- 6 Wir werden die Entwicklungen in den Partnerstädten weiter beobachten und den
- Dialog zu unseren gemeinsamen europäischen Werten suchen. Wir sehen auch
- zivilgesellschaftliche Akteure und die Kirchen in der Pflicht in ihren Kontakten
- nach Polen diesen Positionen zu widersprechen und zum Schutz der Freiheits- und
- 20 Minderheitsrechte beizutragen.

Begründung

Innerhalb eines Jahres wurden in Polen 87 Zonen (Regionen, Landkreise und Gemeinden) deklariert, die sich als frei von LSBTTI*-"Ideologie" bezeichnen. Dadurch werden LSBTTI*-Personen, Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen, aktiv diskriminiert, ausgegrenzt und eingeschüchtert.

Flankiert werden diese Beschlüsse durch verbale Attacken polnischer Bischöfe gegen Homo- und Transsexuelle. Die sichere und freie Lebensgestaltung von nicht-heteronormativen Menschen ist in Polen bedroht! Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt ist das nicht hinnehmbar, dass Menschen in ihren Grundrechten beschnitten werden und sich vor Gewalt fürchten müssen, wie die tätlichen Angriffe auf Pride-Veranstaltungen im vergangenen Jahr zeigen.

Die polnischen Gebietskörperschaften verstoßen aus unserer Sicht gegen die EU Antidiskriminierungsrichtlinie, aber auch gegen die polnische Verfassung, in der die "unveräußerliche Würde" jedes Menschen geschützt ist — gedeckt durch die rechtskonservative PiS-Regierung. Die Deklarationen sind gespickt mit Formulierungen zur Widernatürlichkeit von LSBTTI*-Menschen und einem vermeintlichen Widerspruch zu christlichen Werten.

F1-NEU2 Finanzordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark

Antragsteller*in: Christian Franke-Langmach

Tagesordnungspunkt: 4. Finanzen, Jahreshaushalt und Finanzordnung

Status: Zurückgezogen

Antragstext

- Neben den Finanzordnungen des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des
- Landesverbandes Sachsen-Anhalt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem Parteiengesetz,
- gibt sich der Kreisverband Altmark die folgende Finanzordnung.
- 4 Bestandteile der Finanzordnung sind die
 - Kassenordnung
 - Beitragsordnung
- Erstattungsordnung
- 8 Teil 1 Kassenordnung
- §1 Allgemeine Bestimmungen
- 10 1. Diese Finanzordnung gilt für den Kreisverband Altmark von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (KV Altmark).
- Die/der Schatzmeister*in ist in Finanzfragen Ansprechpartner*in des
 Kreisverbandes und allen Organen des Kreisverbandes jederzeit unter
 Beachtung des Datenschutzes auskunftspflichtig.
- §2 Konten und Kassenführung
- 1. Alle Konten sind auf den Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark zu eröffnen.
- Verfügungsberechtigt über die Girokonten sind die/der Schatzmeister*in, die beiden Vorsitzenden des KVs sowie die/der Geschäftsführer*in. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ein Kontozugriff ist nur mit Unterschriften von zwei Verfügungsberechtigten möglich (Satzung KV Altmark §8 (8)).
- 3. Finanzausgaben bis 200,00 € können durch die/den Schatzmeister*in verantwortet werden.
- 4. Über Finanzausgaben über 200,00 € entscheidet der Kreisvorstand.
- 5. Ausgaben über 2500,00 € sind von der Mitgliederversammlung in der Regel vorher zu bestätigen.

§3 Haushalt

- Die/der Schatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung des
 Kreisverbandes in dem Sinne verantwortlich, dass der Kreisverband seinen
 Verbindlichkeiten und politischen Aufgaben jederzeit nachkommen kann.
- 2. Die/der Schatzmeister*in erstellteinen Haushaltsplan für das kommende
 Jahr, über den der Vorstand des Kreisverbandes beschließt und der von der
 Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Beschluss der
 Mitgliederversammlung hat möglichst noch im alten Jahr zu erfolgen.
- Der Haushaltsplan ist nach Möglichkeit entsprechend dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige Finanzplanung beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der nächsten vier Jahre zu erkennen ist. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil BÜNDNISGRÜNER Finanzpolitik.
- 4. Die Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der
 42 vorangegangenen Schlussbilanz muss ebenso gewährleistet sein, wie die
 43 Vollständigkeit sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen
 44 und Erträge.
- Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes
 verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit
 unzulässig. Eine Ausnahme bildet die Kreditvergabe an Parteigliederungen
 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
 Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen
 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel
 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten
 auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen
 Zustimmung durch die/den Schatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht
 zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt
 bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu einer Entscheidung
 der Mitgliederversammlung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- 7. Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz
 nicht ausreicht, hat die/der Schatzmeister*in unverzüglich einen
 Nachtragshaushalt in den Kreisverbandsvorstand einzubringen, der diesen
 beschließt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt. Die/der
 Schatzmeister*in ist bis zu der Verabschiedung durch die
 Mitgliederversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung
 gebunden.

§4 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zum Zweck der Kassenprüfung
 Kassenprüfer*innen im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandswahl. Ihre

- Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie sind auf allen Konten des Kreisverbandes auskunftsberechtigt.
- 70 2. Die Kassenprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die
 71 Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die
 72 Kassenprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
- Kassenprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein
 Vorstandsamt bekleidet (hat), oder an der Erstellung des
 Jahreskassenberichtes beteiligt war/ist.

§5 Kassenprüfung

- Eine Kassenprüfung erfolgt im Vorfeld der Erstellung des
 Jahreskassenberichtes und der finanziellen Entlastung des Vorstands durch
 die Kassenprüfer*innen. Sie geben hinsichtlich letzterer eine Empfehlung
 ab.
- Die Kassenprüfung beinhaltet die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung, sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der
 Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Jahreskassenbericht beizulegen. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§6 Jahreskassenbericht (Rechenschaftsbericht)

- Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen zum Ende des Rechnungsjahres in einem Jahreskassenbericht (Rechenschaftsbericht nach §24 PartG) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen fristgerecht gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts PartG und gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt Rechenschaft zu geben.
- Der Jahreskassenbericht ist dem Landesverband bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres vorzulegen (Punkt 1 (2) der Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt).
- 3. Bestandteile des Jahreskassenberichtes sind (gemäß Punkt 1(3) der Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt):
 - eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktivposten und Passivposten in der Form, dass die Erstellung des Rechenschaftsberichtes entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes ermöglicht wird. Die/der Landesschatzmeister*in stellt hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung;
 - Durchschläge oder Übersichten über die für das Berichtsjahr ausgestellten Zuwendungsbescheide (Spendenquittungen);

- o eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des Berichtsjahres.
- Der Jahreskassenbericht ist zugleich Jahresabschluss und als solcher der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zugänglich zu machen.
- 5. Es gilt der jeweils aktuelle Kontenrahmenplan von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

115 §7 Barkasse

16 1. Alle Finanzbewegungen sind über das Girokonto abzuwickeln. Der Kreisverband führt keine Barkasse.

18 §8 Spenden

- Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gelten entsprechend.
- Der Schatzmeister stellt den Eingang einer Spende fest und prüft ihre Ordnungsmäßigkeit gemäß §25 Gesetz über die politischen Parteien (PartG). Unzulässige Spenden werden nicht angenommen.
- Spenden werden bei Nicht-Vereinbarkeit mit grünen Grundsätzen (Spendenkodex) zurückgewiesen.

§9 Aufbewahrung der Unterlagen

- Die Finanzunterlagen sind Eigentum des Kreisverbandes und gehen spätestens mit dem Ende der Amtszeit des/der Schatzmeister*in an das Archiv des Kreisverbandes über.
- Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10
 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende
 Vorstand.

134 Teil 2 Beitragsordnung

§ § § 10 Mitgliedsbeiträge

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS
 90/DIE GRÜNEN mindestens 1 % des monatlichen Nettoeinkommens. Der
 Mindesbeitrag beträgt 7,00 €.
- Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Beitrag eines Mitglieds aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Antrag ganz oder teilweise reduzieren (Sozialklausel). Der Antrag auf Ermäßigung des Mindestbeitrages ist jährlich erneuert zu stellen.
- Mitglieder des Kreisverbandes, die ein kommunales öffentliches Amt oder Mandat bekleiden, sind angehalten, zusätzlich nach eigenem Ermessen Mandatsträgerbeiträge in der Verantwortung für ihre Partei zu entrichten.

§11 Fristigkeit und Zahlung

- 1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich fällig, wenn kein abweichender Modus vereinbart wurde.
- Die Mitglieder sind angehalten, dem Kreisverband ein SEPA Lastschriftmandat für den regelmäßigen automatischen Einzug des
 Mitgliedsbeitrags zu erteilen.
- 4. Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft beim KV Altmark, wenn
 selbstverschuldet mehr als sechs Monatsbeiträge im Rückstand sind. Nach
 drei Monaten wird das Mitglied durch die/den Schatzmeister*in angemahnt.
- 5. Eine über diese Fristen hinaus verspätete Beitragszahlung ist unter
 Zustimmung des Vorstands möglich. Ein Anspruch auf diese Fristverlängerung
 besteht nicht.

§ §12 Zuwendungsbescheinigungen

1. Die/der Schatzmeister*in erstellt Zuwendungsbescheinigungen
(Spendenbescheinigungen) möglichst im ersten Quartal nach dem
vorangegangenen Rechnungsjahr (Kalenderjahr), es sei denn, das Mitglied
hat schriftlich oder per E-Mail seinen Verzicht dazu erklärt.

L65 Teil 3 Erstattungsordnung

174

§13 Erstattungsfähige Kosten

- Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten
 Personen entstehen bei der Wahrnehmung von Parteiämtern und Aufgaben, in
 die sie von einer Mitgliederversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß
 dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet
 wurden.
- Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt findet Anwendung. Es gelten folgende Regelungen:
 - 2.1. Fahrtkosten
 - Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die nachgewiesenen Kosten entsprechend Originalbeleg/Fahrkarte,
 - bei Bahnreisen die Kosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse. Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen. Die Bahncard wird auf Antrag bis zu 50% erstattet, wenn dies für die Partei wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die mehrfache Erstattung der Kosten der Bahncard (z.B. durch Dritte) ist ausgeschlossen.
 - Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der Benutzung des PKW vorzuziehen. Wird zur Wahrnehmung der Aufgaben ein eigener privater PKW benutzt, so beträgt die Erstattungspauschale 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. Zum

Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen. ■ Bei Benutzung eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges werden 0.20 €/km erstattet. ■ Grundsätzlich dürfen Reisen im Auftrag des Kreisverbandes mit dem Flugzeug aus Klimaschutzgründen nicht getätigt werden. Ausnahmen sind mit Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über "atmosfair") eingespart werden. 2.2. Verpflegungsmehraufwendungen Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im Inland kann nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden. ■ Zur Abrechnung muss das Formular vollständig, also immer mit Datum und Uhrzeit, ausgefüllt sein! Dauert die Reise über einen Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu summieren. ■ Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4)) pauschal oder nach Beleg vorgenommen. 2.3. Übernachtungsaufwendungen ■ Übernachtungskosten werden nach Beleg erstattet. Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,00 € pauschal erstattet werden. ■ Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandserstattung abgezogen. Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt: 1. für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale 1. für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Dienstreisen unabhängig von der Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen Abzugsbetrag.

Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

2.4. Sachaufwendungen

- Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhandengekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,00 € überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich.
- 2.5. Weitergehende Aufwendungen
 - Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder Ausnahmen von obigen Regelungen, können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

§14 Abrechnungsregelung und Fristen

- Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt die/der Schatzmeister*in.
- Alle Kostenerstattungen sind grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Ansprüche auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen.
- 3. Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15.2. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

53 §15 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2020 in Kraft.

H1 Haushalt

Antragsteller*in: Christian Franke-Langmach

Tagesordnungspunkt: 4. Finanzen, Jahreshaushalt und Finanzordnung

Status: Zurückgezogen

Antragstext

folgt

J1 Jahresplanung 2020

Gremium: Kreisvorstand Beschlussdatum: 01.02.2020

Tagesordnungspunkt: 5. Jahresplanung und Termine

Antragstext

- Die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark
- beschließt die folgende Jahresplanung für 2020 und nimmt die darin enthaltenen
- 3 Termine anderer grüner Gremien (Kreisvorstand, Regionalgruppen, Landesverband,
- Bundesverband) zur Kenntnis:
- 16.02. Treffen der Regionalgruppe Stendal | in Stendal
 - 07.03. Landesdelegiertenrat und Grüner Tag | in Halle (Saale)
- 14.03. Mitgliederversammlung | in Salzwedel
- 18.04. Grünes Kommunaltreffen
- 13.06. Kreisvorstandstreffen
- 26.06. Sommerfest des Landesverbands | in Magdeburg
- 04.07. Mitgliederversammlung und Sommerfest des Kreisverbands | im Landkreis Stendal
 - 29.08. Delegiertentreffen zum Landesparteitag und Kreisvorstandstreffen
- 04.-05.09. Landesparteitag | in Halle
- 07.11. Mitgliederversammlung | im Landkreis Stendal
- 20.-22.11. Bundesdelegiertenkonferenz
- 27.11. Landesdelegiertenrat
 - 12.12. Kreisvorstandstreffen
 - 06.01.21 Mitgliederversammlung | im Altmarkkreis Salzwedel

Begründung

Erfolgt mündlich